

Allgemeiner Hochschulsport
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Römerstraße 164, 53117 Bonn
Tel.: +49 (228) 73-4185, Fax: +49 (228) 73-4293
hochschulsport@uni-bonn.de
www.sport.uni-bonn.de

Nutzungsordnung Gesundheitstrainingszentrum halle 5

1. Teilnahmevoraussetzung

Alle teilnahmeberechtigten Personen nehmen an einem individuellen Einführungstraining teil.

Der Einführungstermin ist unabhängig von individuellen Vorkenntnissen verpflichtend. Aus Kapazitätsgründen steht nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmerplätzen zur Verfügung.

2. Zutritt/ Öffnungszeiten

Die auszudruckende Buchungsbestätigung für ein Fitness-Abo in der „halle 5“ gilt zusammen mit dem Nachweis der Teilnahmeberechtigung am Hochschulsport der Universität Bonn als Zutrittsausweis für das Gesundheitstrainingszentrum. Diese sind unaufgefordert bei der Eingangskontrolle vorzuzeigen.

Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Teilnahmeberechtigung zu überprüfen. Das Gesundheitstrainingszentrum ist nur zu den ausgehängten Öffnungszeiten für den Trainingsbetrieb geöffnet.

3. Bekleidung/ Hygiene

Beim Training sollte bequeme Sportkleidung (inkl. saubere Hallenschuhe) getragen werden.

Aus hygienischen Gründen ist bei der Benutzung der Geräte ein Handtuch unterzulegen. Nach Gebrauch insbesondere der Ausdauergeräte sind diese mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln und Tüchern zu reinigen.

4. Ordnungsgemäße Nutzung

Die Hanteln, Gewichtsscheiben und Kleingeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zurück zu legen. Die Nutzung von Magnesiumcarbonat ist untersagt.

Die Nutzung eigener Trainingsgeräte (Hantel, Kleingeräte etc.) ist generell untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hochschulsportbeauftragte auf Antrag deren Nutzung genehmigen.

Taschen dürfen nicht mit auf die Trainingsfläche genommen werden. Im Umkleidebereich stehen Schließfächer zur Verfügung. Glasflaschen sind im Gesundheitstrainingszentrum nicht erlaubt.

5. Vertragsende

Das Fitness-Abo und damit der Vertrag haben eine Laufzeit von 3, 6 bzw. 12 Monaten und enden nach der jeweiligen Laufzeit.

6. Hausrecht

Das Hausrecht über das Gesundheitstrainingszentrum übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus. Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung des Gesundheitstrainingszentrums ausgeschlossen werden.